



**NOTARIAT PFULLINGEN II**  
**NOTAR FRANK MICHAEL HERMANN**  
BRAIKESTR. 2 ■ 72793 PFULLINGEN  
TELEFON: 07121 - 99 12 21  
TELEFAX: 07121 - 99 12 40

## TESTAMENT

### **Warum brauche ich ein Testament?**

Wer mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist, sollte unbedingt ein Testament machen.

Wussten Sie, dass Ihr Ehepartner keineswegs Ihr gesetzlicher Alleinerbe wird, wenn Sie keine Kinder hinterlassen? Er erhält - je nach Güterstand - im Höchstfall 3/4 Ihres Vermögens. Weitere Erben sind Ihre Eltern oder, wenn diese verstorben sind, Ihre Geschwister, Nichten und Neffen usw.

Das kann für Ihren Ehepartner dann problematisch werden, wenn Sie beispielsweise im wesentlichen eine Immobilie hinterlassen: Die Miterben können jeder Zeit ihren Erbteil einfordern und Teilung verlangen, was zu einem Zwangsverkauf der Immobilie führen kann. Ihr Ehepartner muss auch bei Verfügungen über andere Vermögenswerte stets die Miterben um ihre Zustimmung bitten. Eine Erbengemeinschaft kann nur  *einstimmig*  handeln!

Dies ist nur einer von zahlreichen Fällen, der die Notwendigkeit der Errichtung eines Testaments nahe legt.

### **Was kann in einem Testament geregelt werden?**

Grundsätzlich notwendig ist ein Testament, wenn Sie eine oder mehrere Personen vom Erbe ausschließen oder die Erbteile Ihrer gesetzlichen Erben verändern wollen. Sie können jeder beliebigen Person oder Institution Ihr Vermögen vererben und die Verwandtschaft dafür leer ausgehen lassen – mit einer Ausnahme: Erben der 1. Ordnung, also Ehepartner und Kinder, haben grundsätzlich einen Pflichtteilsanspruch. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann nur dann entzogen werden, wenn extreme Ausnahmetatbestände vorliegen.

In einem Testament können Sie auch regeln, wer von mehreren Erben welche Vermögenswerte übernehmen darf und die Bedingungen dafür niederlegen. Das sind dann beispielsweise Vermächtnis- oder Teilungsanordnungen. Sie können Auflagen festsetzen (z.B. über die Grabpflege). Sie können auch eine Person als Testamentsvollstrecker einsetzen, der dann für die Erben Ihre letztwilligen Verfügungen auszuführen und den Nachlass zu teilen hat.

### **Kann ich ein Testament wieder ändern?**

Sie können Ihr Testament jeder Zeit und so oft Sie wollen ändern. Im Fall einer Trennung muss man an eine solche Änderung oder einen Widerruf denken. Dabei kann ein notariell errichtetes Testament auch durch ein eigenhändiges Testament widerrufen werden (und umgekehrt). Wichtig ist: Ein neues Testament setzt ein älteres nur insoweit außer Kraft, als es mit diesem in Widerspruch steht, es sei denn, ein früheres Testament wird ausdrücklich widerrufen.

### **Öffentliches (= notarielles) Testament**

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte sein Testament vor einem Notar errichten. Der Notar ist verpflichtet, Sie dabei zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Er wird Ihnen auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftsteuer, geben können. Das notarielle Testament wird immer amtlich beim Notariat verwahrt und nach Ihrem Tod eröffnet. Hierzu wird das jeweilige Geburts-Standesamt durch den beurkundenden Notar entsprechend benachrichtigt. Das Standesamt des letzten Wohnorts informiert dann später das Geburts-Standesamt vom Todesfall, welches den das Testament verwahrenden Notar auffordert, dieses an das Nachlassgericht weiterzuleiten.

## Gemeinschaftliches Testament

Nur Eheleute können ein Testament auch gemeinsam errichten. Sie können sich darin beispielsweise gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, der längerlebende Ehegatte kann zugleich die gemeinsamen Kinder zu seinen Erben einsetzen (sogenanntes *Berliner Testament*). Bei einer solchen durchaus üblichen Regelung sollte allerdings im Testament die Bestimmung nicht fehlen, ob und inwieweit der längerlebende Ehegatte noch testamentarische Änderungen vornehmen können soll (z.B. spätere Verfügung, wer von den Kinder welche Gegenstände übernehmen darf usw.).

## Erbvertrag

Mehrere Personen können einen Erbvertrag errichten (also nicht nur Eheleute). Der Erbvertrag muss - im Gegensatz zum Testament - zwingend *notariell* beurkundet werden. Im Erbvertrag getroffene bindende Verfügungen können nur von allen am Erbvertrag Beteiligten wieder geändert werden.

## Mit welchen Gebühren beim Notar muss ich rechnen?

Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Hier einige Beispiele - die angegebenen Kosten beinhalten die Mehrwertsteuer von 19 % und die einmalige Hinterlegungsgebühr

Einseitiges Testament		Erbvertrag (Gemeinschaftliches Testament)	
Wert (EUR)	ca. Kosten (EUR)	Wert (EUR)	ca. Kosten (EUR)
15.000,00	110,00	15.000,00	170,00
50.000,00	205,00	50.000,00	320,00
250.000,00	640,00	250.000,00	1.050,00

### Hinweis:

Die vorstehende Darstellung ist sorgfältig erstellt und dient Ihrer allgemeinen Information. Sie kann eine rechtliche Einzelberatung nicht ersetzen. Deshalb erfolgt diese Darstellung freibleibend unter Ausschluss einer Haftung.

## **Kostenvergleich "Notarielles Testament / Erbschein"**

Die Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrags verursacht zwar Beurkundungsgebühren (s. vorigen Absatz). Nur wenige wissen jedoch, dass notarielle Testamente oder Erbverträge im Todesfall in aller Regel als Erbnachweise dienen und somit die beträchtlichen Kosten und den Zeitaufwand eines Erbscheins-Verfahrens durch das Nachlassgericht sparen.